

Auflage 2



## Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen

Staatlich anerkannte private Grund-, Haupt-, Realschule, Orientierungsstufe und Gymnasium

### Grundschule:

Steinsetzerstraße 6 – 8  
28279 Bremen  
Fon: 0421 – 83 43 38  
Fax: 0421 – 83 99 95 05  
E-Mail: grundschule@febb.de

### Weiterführende Schule:

Habenhauser Brückenstraße 1  
28279 Bremen  
Fon: 0421 – 83 93 6-0  
Fax: 0421 – 83 93 6-10  
E-Mail: sekretariat@febb.de

Freie Evangelische Bekenntnisschule, Habenhauser Brückenstr. 1, 28279 Bremen

Der Senator für Bildung und Wissenschaft  
Rembertiring 8-12

28195 Bremen

Ihre Nachricht vom  
22.12.04

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon-Durchwahl

Datum  
04.02.05

Sehr geehrte Hr. Kaschner,

Vielen Dank für das Übersenden der Änderung des Privatschulgesetzes.  
Leider kommen wir erst heute dazu, Stellung zu beziehen.

Mit dem Privatschulgesetz sollte die finanzielle Situation der Schulen in  
privater Trägerschaft deutlich verbessert werden. Mit den jetzt vorgelegten  
Änderungen verschlechtert sich jedoch die Situation für unsere Schule wieder.

Durch die vorgeschlagenen Veränderungen für die Jahrgangstufen 5-6 unter  
Einbeziehung des gymnasialen Bereiches entstehen Mindereinnahmen von  
ca. € 20.000 pro Jahr, die bei unserer Struktur, durch die geänderten Sätze  
für die Haupt- und Realschule, nicht kompensiert werden.

Unsere Beanstandung der mit der Privatschulfreiheit unvereinbar niedrigen  
Grundsummen bleibt ohne Frage aufrechterhalten.

Dabei gilt es zu beachten, dass durch die Umstellung auf das durchgängige  
Gymnasium ab Klasse 5 insbesondere in den ersten Jahren der Reform ein  
zusätzlicher Bedarf an neuen Schulbüchern für die Gymnasialstufe sowie  
naturwissenschaftlicher Ausstattung entsteht, sowie durch die geplante  
Erweiterung zur 3-Zügigkeit des Gymnasiums ein Raumbedarf an größeren  
Klassenräumen mit notwendigen Baumaßnahmen und den sich daraus  
ergebenden finanziellen Konsequenzen.

Die unter § 16 (4) b) vorgeschlagene Einsicht in die Beschulungsverträge  
stellt u.E. einen Eingriff in die Vertragsfreiheit dar.

Seite 2

Zur Vollständigkeit sei noch darauf hingewiesen, dass wir bei der Benutzung des Begriffes Grundschule davon ausgehen, dass die Vorklassen damit gleichgesetzt werden.

Des Weiteren betrachten wir die Veränderung, dass zukünftig eine Koppelung an die Besoldung erfolgen soll, nicht akzeptabel, da wir uns seit vielen Jahren in der Situation befinden, unsere Lehrkräfte auf einem deutlich niedrigeren Niveau bezahlen zu müssen, als es an staatlichen Schulen der Fall ist. D.h. die geplanten Kürzungen bei den beamteten Lehrkräften würden dann doppelt auf unsere Lehrkräfte „durchschlagen“.

Wir erhoffen uns, dass Sie die von uns benannten Punkte überdenken und wir zu einer für die Privatschulen erträglichen Lösung kommen. Zu einem konstruktiven Gedankenaustausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen



Bernd Linke  
1. Vorsitzender

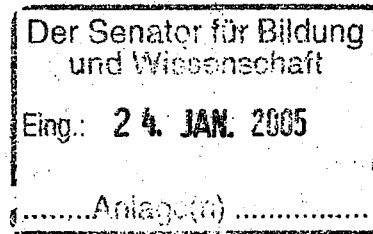
**Landesarbeitsgemeinschaft der Träger von Schulen in Freier Trägerschaft  
im Lande Bremen e.V.**

c/o Katholischer Gemeindeverband in Bremen, Hohe Str. 7, 28195 Bremen

Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen • Freie Waldorfschule Bremen, Toulser Str.  
Freie Waldorfschule Bremen-Sebaldsbrück • Katholischer Gemeindeverband in Bremen  
Ökumenisches Gymnasium zu Bremen • Privatschule Mentor  
Stiftung Katholische Schule Hildesheim für die Katholische Schule Bremerhaven  
Tobias-Schule Bremen

3/2 la

Senator für Bildung und Wissenschaft  
Herrn Ulrich Kaschner  
Rembertiring 8 - 12  
  
28195 Bremen



Bremen, 19.01.2005

**Änderung des Privatschulgesetzes**

Sehr geehrter Herr Kaschner,

die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der Träger von Schulen in Freier Trägerschaft im Lande Bremen e.V. (LAG Schulträger) haben entschieden, dass die LAG Schulträger eine Stellungnahme zu Ihrer Anfrage vom 22.12.2004 abgeben soll.

Die LAG Schulträger nimmt wie folgt Stellen:

In 2003 wurde durch die Privatschulgesetzänderung die von den politischen Parteien beabsichtigte Verbesserung der Privatschulfinanzierung geregelt. Für die Verbesserung unserer finanziellen Situation, welche als mittelfristiges Ziel eine Angleichung der Fördersätze an den Durchschnitt der Bundesländer hat, haben sich die Mitglieder der LAG Schulträger mehrfach ausdrücklich bei den Verantwortlichen bedankt.

Zu der geplanten Änderung des Privatschulgesetzes weisen wir jedoch auf folgenden Punkt hin:

Im Privatschulgesetz ist eine Koppelung der Grundbeträge an die Entwicklung der Dienstbezüge nach Besoldungsgruppe A 13 geregelt. Da es sich bei den Dienstbezügen nur um die grundsätzlichen Vergütungsbestandteile, aber nicht um Sonderzuwendungen handelt, konnte die LAG, trotz der grundsätzlichen Probleme mit der Koppelung an A 13, diese Regelung mit tragen.

Die nunmehr beabsichtigte Änderung, die Grundbeträge an die Besoldung nach A 13 anpassen, würde bedeuten, dass z.B. Kürzungen bei der Weihnachtszuwendung gleichzeitig eine Reduzierung der Grundbeträge nach sich ziehen würde.

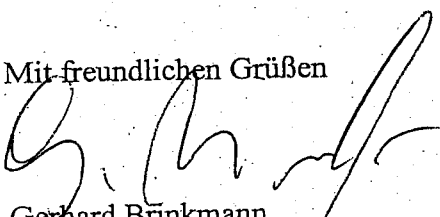
Durch diese Kürzungen wird die Grundsatzentscheidung nach einer Anpassung an die Fördersätze im Bundesdurchschnitt konterkariert. Um die mit den Senatsbeschlüssen vom 10.09.02/17.12.02 und 18.03.03 beabsichtigte Verbesserung/Angleichung zu erlangen, wäre hier mithin eine nochmalig Anhebung der Sonderzahlungen notwendig.

**Wir fordern daher dringend, hinsichtlich der Bemessung der Grundbeträge keine Veränderungen im Privatschulgesetz vorzunehmen.**

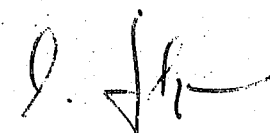
Weiterhin weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die bislang vereinbarten Grund- und Erhöhungsbeträge im Bereich des Gymnasiums auf ein 13-jähriges Abitur abzielen. Nunmehr besteht jedoch die Möglichkeit, das Abitur nach 12 Schuljahren abzulegen. Der personelle Aufwand für die Schulträger vermindert sich durch die unverändert vorgegebene Mindestschülerstundenzahl nicht. Mithin ist der finanzielle Aufwand für uns gleichbleibend. Die Refinanzierung durch den Schulzuschuss vermindert sich wegen des Wegfalls eines Schuljahres aber erheblich. Hier ist eine Anpassung der Grundsummen im Bereich des Gymnasiums notwendig.

Für weitere Informationen stehen wir gerne auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



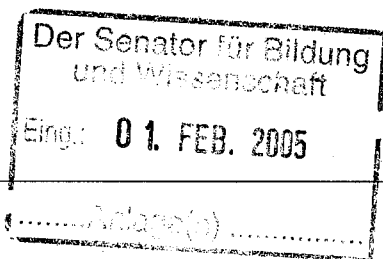
Gerhard Brinkmann  
1. Vorsitzender



Sabine Filzen  
2. Vorsitzende

Anlage 4

# Katholisches Büro Bremen



Katholisches Büro Bremen · Postfach 10 43 09 · 28043 Bremen

Der Senator f. Bildung u. Wissenschaft  
Herrn Ulrich Kaschner  
Rembertiring 8-12

28195 Bremen

Vertretung der Bischöfe von Hildesheim  
und Osnabrück  
beim Senat der Freien Hansestadt Bremen

Hohe Straße 7  
28195 Bremen  
Postfach 10 43 09  
28043 Bremen  
Telefon (04 21) 36 94 - 201  
Telefax (04 21) 36 94 - 202  
e-Mail: kath.buero-bremen@kirchenamt-bremen.de

3/2 ca

28. Januar 2004  
Lt/Sie

## Änderung des Privatschulgesetzes

Sehr geehrter Herr Kaschner,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Änderung des bremischen Privatschulgesetzes Stellung nehmen zu können. Ich komme dem gerne nach, möchte zuvor aber eine Anmerkung in eigener Sache machen.

Mit Abschluss des Vertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Heiligen Stuhl vom März 2004 ( Gbl. Der Freien Hansestadt Bremen v. 11.03.2004), ist das Katholische Büro Bremen die zuständige Vertretung für die Anliegen der Kirche, hier der Bistümer Osnabrück und Hildesheim, gegenüber der Freien Hansestadt Bremen. Bei Rechtsetzungsvorhaben und Programmen, die kirchliche Belange berühren, ist die katholische Kirche angemessen zu berücksichtigen (vgl. Art. 22 des Vertrages). Die Beteiligung der Kirche erfolgt, wie in anderen Bundesländern üblich, über das Katholische Büro, das seinerseits, soweit erforderlich, die entsprechenden kirchlichen Einrichtungen beteiligt. Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn zukünftig solche Angelegenheiten, die kirchliche Interessen auf Landesebene betreffen können, an das Katholische Büro weitergeleitet werden, zumal, wenn Stellungnahmen unter Fristsetzung nachgefragt sind.

In der Sache nehme ich wie folgt Stellung:

Die Absicht, die Grundlage der Refinanzierung der pro Schüler gerechneten Grundbeträge für den Landeszuschuss für Schulen in freier Trägerschaft weg von der Kopplung an die Entwicklung der „Dienstbezüge“ nach A 13 und hin zu der Kopplung an die „Besoldung“ nach A 13 zu verändern, kann zu einer deutlichen Verschlechterung der Privatschulfinanzierung führen. Mit jeder Veränderung der „Besoldung“, im Zweifel durch die Reduzierung des Weihnachtsgeldes und den Wegfall des Urlaubsgeldes, wäre der Grundbetrag prozentual nach unten zu korrigieren.

Die daraus resultierende Kürzung steht diametral der erklärten Absicht der politischen Kräfte in Bremen entgegen, die sich dankenswerter Weise im vergangenen Jahr durch die Anhebung der Zuschusshöhe für den Erhalt der Schulen in freier Trägerschaft eingesetzt haben, und erhöht das Risiko, zukünftig Schulen in freier Trägerschaft in Bremen erhalten zu können. Die gewollte und notwendige Bildungsvielfalt im Land Bremen durch die Veränderung der Bemessungsgrundlagen im Privatschulgesetz zu gefährden, kann von niemandem gewollt sein.

Die katholische Kirche in Bremen ist mit ihren Schulen im Land ein verlässlicher Partner. Es bedarf dazu aber auch einer verlässlichen Mitfinanzierung des schulischen Angebotes durch das Land. Eine unkalkulierbare Reduzierung der Grundbeträge stellt den Katholischen Gemeindeverband in Bremen als Schulträger vor erhebliche Probleme. Eine Veränderung des Privatschulgesetzes, soweit es die Bemessungsgrundlagen für die Grundbeträge der Landesfinanzierung angeht, kann daher meine Zustimmung nicht finden.

Bei der Gelegenheit möchte ich auch darauf hinweisen, dass mit Einführung des Abiturs nach 12 Jahren die geltenden Grundbeträge für den gymnasialen Bereich der Anpassung bedürfen. Mit Wegfall des 13. Schuljahres unter gleichzeitigem Erhalt der Mindestschülerzahlen und Personalkosten für Lehrer, gerät die bisher mit 13 Schuljahren kalkulierte Schulfinanzierung in eine Schieflage. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn dieser Umstand im Rahmen der aktuellen Veränderung des Privatschulgesetzes zumindest in der Weise berücksichtigt werden könnte, dass die Schulträger, die ein Abitur nach 12 Jahren anbieten, einen höheren Grundbetrag für den gymnasialen Bereich erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Domkapitular Msgr. A. Lüttel  
Leiter des Katholischen Büros